

Informationsblatt Betriebswegweiser (SSV 4.49)

Gesetzliche Grundlage

Art. 54 Abs. 4 SSV:

Der Betriebswegweiser zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Grundsätze

- Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden.
- Eine Jalonierung ist nicht zulässig.

Gemäss Art. 54 Abs. 4 SSV **müssen** folgende 5 Voraussetzungen massgebend zur Bewilligung erfüllt sein:

- a) Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung – Art des Betriebes;
- b) Betrieb abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen;
- c) Häufig aufgesuchtes Ziel;
- d) Genügender Parkplatznachweis nach baurechtlichen Vorschriften;
- e) Kein Ausschluss durch die Notwendigkeit einer Zonen- oder Quartierbezogenen Sammelwegweisung oder das Vorhandensein einer geographischen Bezeichnung.

Wie sich aus dem Verordnungstext und der Rechtsprechung ergibt, müssen alle nachgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. (vgl. Schultz H.: Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehr in den Jahren 1978-1982, S. 325; Schaffhauser R.: Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I 2002, S. 109-110; VPB 1989 53.13).

Übersicht der einzelnen Voraussetzungen

a) Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung –unter Berücksichtigung der Art des Betriebes

Wie eingangs unter Ziff. I dargelegt, dient die Wegweisung der Führung von Personen, die ein bestimmtes Ziel aufsuchen wollen. Der gesetzgeberischen Absicht entsprechend muss der Betriebswegweiser ortsunkundigen Lenkern das Auffinden eines bestimmten Betriebes erleichtern.

Umgekehrt ist ein solcher Wegweiser für Einheimische, d.h. Ortskundige, nichtnotwendig. Die Ortskundigkeit ergibt sich für zahlreiche Betriebe schon durch die spezifische Art des Betriebes. Da gewisse Betriebe aufgrund ihres Warensortimentes fast ausschliesslich von Einheimischen aufgesucht werden, rechtfertigt sich bei diesen kein Betriebswegweiser.

Bei anderen Betrieben fällt im Weiteren auch noch eine im öffentlichen Recht verankerte Regelung ins Gewicht, die gewissen Berufszweigen hinsichtlich reklameähnlicher Tatbestände grösste Zurückhaltung auferlegt. Aus den dargelegten Gründen ergeben sich somit folgende Regelungen:

Betriebe, die **keinen** Betriebswegweiser rechtfertigen:

- Verkaufsgeschäfte, die der Deckung des täglichen Grundbedarfes dienen, wie:

Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Molkereien, Käsereien (RRB vom 30.5.1990 in S. Käseingenossenschaft von M.), Metzgereien (VPB 1989, 53.13), Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte, Coiffeure, Chemische Reinigungen, Optiker, Drogerien, Radio-TV-Elektrogeschäfte, Disc-und Videoshops, Computer-Firmen

- Dienstleistungsbetriebe, die einem Reklameverbot oder zumindest grösster Zurückhaltung unterworfen sind, wie:

Arztpraxen (Ausnahme unter Ziff. II. 2. Notfallärzte), Anwalts-und Notariatspraxen, Chiropraxen, Apotheken, Bestattungs-und Aufbahrungsunternehmungen

- Klein-und Kunstgewerbe, wie:

Bijouterie/Goldschmiede, Kunstgalerien, Antiquitäten, Uhrenmacher, Instrumentenbauer oder -reparaturen, Ton-Studios

Betriebe, die unter gewissen Voraussetzungen einen Betriebswegweiser nach ihrer Art erhalten:

- **Verteilerzentren (Grosslager), Kiesgruben, Grossisten, wenn:**

- a) die Lage dezentral / regional,
- b) die Frequenz der An-/Ablieferungen hoch und
- c) der Anteil der An-/Ablieferungen durch ausländische LKW's gross ist.

- **Garagen:** Sie erhalten grundsätzlich nur einen Betriebswegweiser mit dem Namen des Unternehmers oder der Markenvertretung

- **Karosserien:** Bildet eine Karosserie mit einer Garage eine räumliche Einheit, so ist die Garage Wegweisung anzubringen. Andere Karosserien erhalten einen Wegweiser nur, wenn sie kumulativ

- a) mehrheitlich im Fahrzeugbau tätig sind und
- b) eine überregionale Bedeutung haben.

Bei allen anderen Betriebsarten (namentlich Gärtnereien, Schreinereien, usw.) muss die **überregionale Bedeutung** nachgewiesen werden.

Die überregionale Bedeutung ergibt sich aus der Mehrheit folgender Kriterien:

- Die Palette des Sortimentes;
- die Fläche des Betriebes (Lager- und Produktionsstätte);
- die durchschnittliche Anzahl ortsunkundiger Fahrzeugführer pro Tag;
- die Anzahl Parkplätze;
- die Grösse des Personalbestandes;
- der erzielte Umsatz.

Insbesondere ist bei jeder Beurteilung sorgfältig der Bereich der Kundschaft und der An-/Ablieferungen abzuwägen.

b) Abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen

Dieses Kriterium kann zweierlei bedeuten:

- der Betrieb ist von der Strasse eher nicht sichtbar oder
- der Betrieb ist sichtbar, aber die Zufahrt ist schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.

c) Häufig aufgesuchtes Ziel

Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl ortsunkundiger Fahrzeugführer (vgl. 3a) sein.

d) Genügender Parkplatz-Nachweis nach baurechtlichen Vorschriften

e) Erfüllt ein Betrieb die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 3a-d, muss die Erteilung der Bewilligung dennoch verweigert werden, sofern

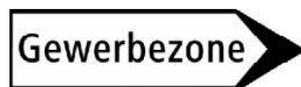
e1) ein Sammelbegriff gewählt werden muss.

Dies ist der Fall, wenn:

- eine Zone gemäss Bauzonenverordnung als Gewerbe-oder Industriezone oder gemischte Wohn-/Gewerbezone oder gemischte Wohn-/Industriezone gekennzeichnet ist;
- keine Zone vorhanden ist, aber bereits drei am gleichen Standort und in gleicher Richtung zeigende Wegweiser bestehen oder deren Bewilligung in naher Zukunft nach der Art der sich dort befindenden Betriebe erwartet werden kann.

Innerhalb in sich geschlossener Zonen können alle Betriebe einzeln signalisiert werden (Konzept). Bei signalisierten Betrieben müssen Parkplätze vorhanden sein.

Der Sammelwegweiser wird wie ein Wegweiser gemäss Ziffer II. 2. ausgestaltet und enthält die Art der Zone und die örtliche Bezeichnung oder den Strassennamen.



e2) eine gleichlautende geographische Bezeichnung bereits besteht.

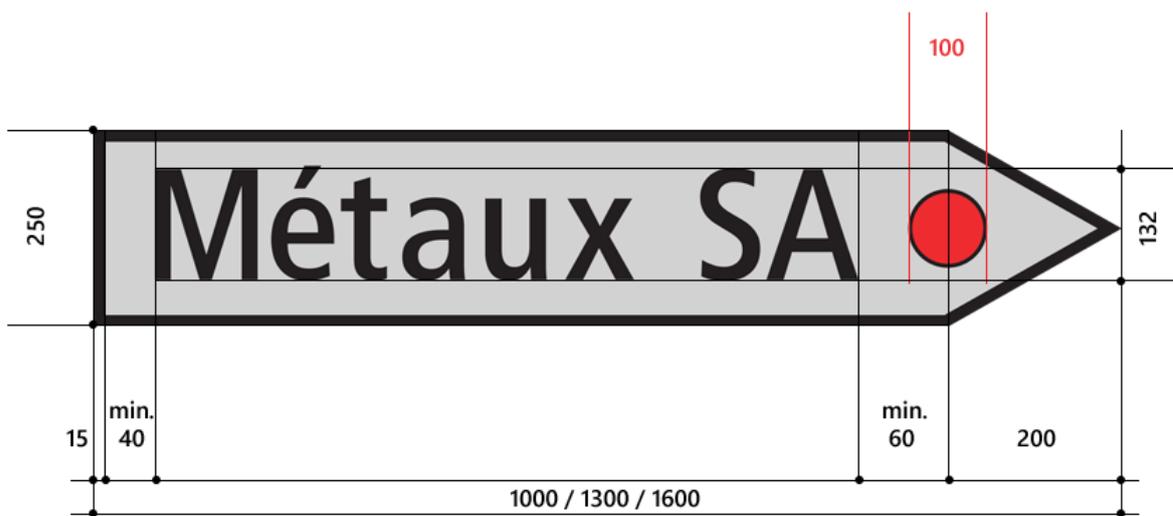
Der Name des Betriebes darf nicht mit einer geographischen Bezeichnung kombiniert oder identisch sein, die bereits auf Wegweisern für Haupt-oder Nebenstrassen aufgeführt ist.



Gestaltung Betriebswegweiser (gem. Norm VSS 40 817d)

Abmessungen Betriebswegweiser:

Höhe:	250 mm
Länge:	1000, 1300 oder 1600 mm (je nach Länge der Schrift)
Randbreite:	15 mm
Durchmesser roter Punkt:	100 mm (2 mm schwarze Umrandung)
Hintergrundfarbe:	hellgrau (nicht reflektierend)
Schrifthöhe:	132 mm (ändert sich bei zwei Zeilen)
Schrifttyp:	ASTRA-Frutiger-Standard
Schriftfarbe:	schwarz



Angaben in Millimeter (mm)

Die Kosten für die Beschaffung sowie Montage und Unterhalt des Betriebswegweisers gehen zulasten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers. Bei allfälliger Betriebsaufgabe, Verlegung des Geschäftsdomizils o.ä., ist der Betriebswegweiser unaufgeforderter zu entfernen. Das Anbringen an einem neuen Standort bedarf einer erneuten Bewilligung.

Bei Veränderungen der Strassenanlage, Erstellen von Firmenreklamen oder Sammel-Wegweisern oder anderen Umständen, die eine Entfernung oder Um Platzierung des Betriebswegweisers zur Folge haben, kann kein Anspruch auf Entschädigung und/oder das Wiederanbringen der Einrichtung geltend gemacht werden.